

Einreicher: Bürgermeister

öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 021-14

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Finanzausschuss	17.09.2014					
Stadtrat	02.10.2014					

Betreff:

Widerspruch gegen den in Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht erstellten Satzungsbeschluss vom 30.06.14 über die rückwirkende Anhebung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A u. B und für die Gewerbesteuer der Stadt Calbe (Saale) zum 01.01.14.					
Datum	Amtsleiter	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe beschließt, dem Widerspruch des Bürgermeisters gegen den in Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht erstellten Satzungsbeschluss vom 30.06.2014 über die Anhebung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer der Stadt Calbe (Saale) rückwirkend zum 01.01.2014 stattzugeben.

Erläuterung/Begründung:

Mit Bescheid vom 30.06.2014 hat die Kommunalaufsicht in Vollstreckung aus dem Beanstandungsbescheid vom 18.12.2013 nunmehr in Ersatzvornahme rückwirkend zum 01.01.2014 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer angehoben.

Dieser, in Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht erlassene Satzungsbeschluss, ist hinsichtlich meiner Rechte und Pflichten als Bürgermeister ebenso wie ein „normaler“ Stadtratsbeschluss zu behandeln.

Im Ergebnis dessen habe ich gegen diesen Beschluss mit Schreiben vom 08.07.2014 beim Stadtrat der Stadt Calbe (Saale), Stadtratsvorsitzenden Herrn Christian Behlau, Widerspruch gemäß § 65 Abs.3 Satz 1 und Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eingelegt.

Der Satzungsbeschluss ist meiner Auffassung nach gesetzeswidrig, er verstößt gegen den Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 Abs. 2 Satz Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, wonach bei der Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel auch Rücksicht auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen zu nehmen ist.

Im Übrigen ist der Satzungsbeschluss der Gemeinde auch nachteilig im Sinne des § 65 Abs. 3 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, denn aufgrund der sukzessiven, zudem noch rückwirkenden Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer wird das Vertrauen der im Stadtgebiet ansässigen Gewerbetreibenden, aber auch der an einem Standort im Stadtgebiet interessierten Gewerbetreibenden an einer planungssicheren abgabenrechtlichen Grundlage Ihres Schaffens verletzt. Gewerbetreibende könnten dadurch bewogen werden, bereits getroffene Standortentscheidungen zu überdenken und/oder zukünftige Standortentscheidungen mit einem anderen Inhalt zu treffen.

Da die Stadt auch mit Blick auf das Gewerbesteueraufkommen ein evidentes Interesse an einer weiteren Steigerung der Attraktivität des Standortes für Gewerbetreibende hat, ist die in Ersatzvornahme durch die Kommunalaufsicht beschlossene Satzungsänderung der Stadt nachteilig.

Das Gleiche gilt analog, soweit hiervon die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B betroffen ist.

Anlagenverzeichnis:

- kommunalaufsichtliche Entscheidung vom 30.06.2014
- Widerspruch vom 07.07.2014 gegen die kommunalaufsichtliche Entscheidung
- Widerspruch des Bürgermeisters vom 08.07.2014

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		Freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Ergebnisplan <input type="checkbox"/>		Finanzplan/ Investitionstätigkeit <input type="checkbox"/>	
Veranschlagung im Finanzplan		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		